



Keinen Schlüssel zum eigenen Heim mehr zu haben, ist ziemlich bitter – selbst wenn man sich in einer Trennung befindet. In Kalabrien wollte sich ein Mann nicht gefallen lassen, dass seine Frau nach einem Streit kurzerhand das Wohnungsschloss ausgetauscht hatte und zog vor Gericht.

Shutterstock



## WICHTIGE URTEILE

### Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt\*  
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen  
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554  
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

#### Ehefrau setzt ihren Mann auf die Straße – mit rechtlichen Folgen

##### Der Fall:

Der folgende Fall hat sich in Kalabrien zugetragen: Ein Ehepaar befand sich in einem Trennungsverfahren. Als die Streitigkeiten immer häufiger wurden, hat die Frau einfach das Schloss an der Tür der Wohnung, in der das Paar miteinander lebte, ausgetauscht und ihren Noch-Gatten damit kurzerhand vor die Tür gesetzt. Das stieß dem Mann freilich sauer auf – zumal die Wohnung ihm gehörte. Er brachte daraufhin einen Strafantrag ein.

##### Wie das Gericht entschied:

In den ersten beiden Instanzen kam die Angeklagte mit ihrer Verteidigungsstrategie nicht weit. Sie hatte argumentiert, in Notwehr gehandelt zu haben, weil der Mann ihrer Auffassung nach geisteskrank war. Zudem sei er zu dem Zeitpunkt, als sie das Türschloss ausgetauscht hatte, bereits zu seinen Eltern gezogen gewesen. Das überzeugte die Gerichte aber nicht: Sowohl das Landesgericht Cosenza als auch später das Oberlandesgericht Catanzaro verurteilten die Frau zu einer Geldstrafe von 300 Euro.

Unlängst wurde der Fall vor dem Kassationsgerichtshof verhandelt – mit einem überraschenden Ergebnis. Er hob die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf (Urteil Nr. 39458 vom 22. September 2016).

Dabei folgten die Höchst Richter allerdings nicht der Argumentation der Verteidigung. Denn zum einen kann es sich laut der Kassation nicht um Notwehr gehandelt haben, weil keine konkrete und aktuelle Notlage gegeben war, sondern – wenn überhaupt – nur von einer rein hypothetischen, zukünftigen Notsituation die Rede sein konnte. Zum anderen hielten die Richter fest, dass im Anlassfall grundsätzlich der Straftatbestand der „eigenmächtigen Ausübung eigener Rechtsansprüche durch Gewalt gegen Sachen“ (Artikel 392 des Strafgesetzbuches) gegeben sei. Diese Straftat sei sogar dann erfüllt, wenn der rechtmäßige Ei-

gentümer – und nicht wie im Anlassfall die Ehefrau des Eigentümers – das Schloss ausgetauscht hätte und jemand anderem, der auch bloß die Immobilienverwaltung innehatte, den Zutritt zur Wohnung verwehrt hätte.

Doch weshalb hat das Kassationsgericht dann das Urteil aufgehoben?

Es beanstandete vor allem, dass das Oberlandesgericht eine relativ neue Bestimmung nicht korrekt interpretiert hatte. Diese (Artikel 131-bis des Strafgesetzbuches) sieht vor, dass bei Straftaten, die – wie hier – mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 5 Jahren sanktioniert werden, das Gericht allemal überprüfen muss, ob der Angeklagte aufgrund seiner persönlichen Situation und der Unerheblichkeit der strafbaren Handlung nicht straffrei bleiben kann.

Im Anlassfall hatten die Richter der Vorinstanzen diesen Aspekt überhaupt nicht vertieft. Sie hatten vielmehr fälschlicherweise angenommen, dass aufgrund des Charakters des vorgehaltenen Straftatbestandes, der sowohl private als auch öffentliche Interessen schützt, die neuere Bestimmung von vornherein nicht angewandt werde.

Das Urteil zweiter Instanz wurde also aufgehoben und die Prozesssache an eine andere Abteilung des Oberlandesgerichtes Catanzaro verwiesen, wo das Verfahren unter Beachtung der Vorgaben des Höchstgerichts wieder aufzunehmen ist. Die Frau hat nun gute Chancen, zwar nicht einen vollen Freispruch zu erhalten, jedoch straffrei zu bleiben.

© Alle Rechte vorbehalten

\* Markus Wenter ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.

#### Die große Buchstaben-Jagd



Lesen Sie „Dolomiten“ und „Zett“ und gewinnen Sie 10.000 Euro!

Dolomiten

